

Fortschreibung der

**Bestandsfeststellung und Bedarfsanalyse
durch den überörtlichen Träger
im Rahmen des
erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur
Vermeidung von Gefährdungen
für Kinder und Jugendliche
im Land Sachsen-Anhalt**

Bestandserfassung anhand der Auswertung der Fragebögen der Jugendämter

Da die Erhebung von Basisdaten in der amtlichen Jugendhilfestatistik keine Berücksichtigung findet und vergleichbare Daten bei der unterschiedlichen Auffassung und Umsetzung von Jugendschutz nicht problemlos „abrufbar“ sind, wurde durch die Arbeitsgruppe Jugendschutz im Jahr 1997 ein Fragebogen zur Bestandserfassung bei den Jugendämtern des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet. Eine Wiederholung der Befragung erfolgte alle 3 Jahre. Nach der zum 01.07.2007 wirksam gewordenen Kreisgebietsreform wurden zum 01.07.2008 erstmals die Daten der neuen Landkreise erhoben. Der Fragebogen wurde unter Beteiligung des Arbeitskreises der für den erzieherischen Kinder- und für Jugendschutz zuständigen Mitarbeiter_innen der Jugendämter im letzten Jahr überarbeitet. Die hier vorliegende Erhebung bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2012 – 31.12.2014.

Das Ziel dieser Bestandserfassung ist es, den Aufgaben des Landes entsprechend dem § 82 SGB VIII gerecht zu werden und den gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote gewährleisten zu können. Durch die Möglichkeit, Maßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit Landesmitteln zu fördern, kann im Bedarfsfall zielgerichtete Unterstützung gewährt werden.

Personalsituation

An der Befragung beteiligten sich 12 Jugendämter (85,7 %). 2 Jugendämter gaben keine Berichte ab. (Die im Folgenden aufgeführten prozentualen Angaben beziehen sich auf die 12 Jugendämter, die Daten zur Verfügung gestellt haben).

Im Grundsatzpapier zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (siehe Bericht zur ersten Erhebung; Beschluss des LJHA vom 03.02.1999) wurde festgestellt, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß SGB VIII § 14 eine Pflichtaufgabe ist und somit nicht im Ermessen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegt.

In 4 Jugendämtern steht für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mindestens 1 volle Planstelle zur Verfügung, in 5 Jugendämtern weniger als eine halbe Stelle. Bezogen auf eine VbE wäre eine JugendschutzmitarbeiterIn im Durchschnitt für 25.300 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre¹ zuständig (im Einzelfall bis 90.000). z. T. sind die Aufgaben auf mehrere Personen verteilt.

Die verbleibenden Stellenanteile werden meist mit Aufgaben im Bereich Jugendförderung/Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergänzt.

5 Jugendämter haben Teilbereiche der Prävention freien Trägern (Beratungsstellen Sucht, sex. Gewalt) bzw. in einem Fall dem Ordnungsamt übertragen.

¹ Die Daten wurden analog der durch das Statistische Landesamt bereitgestellten Zahlen abgefragt; 5-10 Jahre, 10-15 Jahre, 15-20 Jahre und 20-25 Jahre. In der praktischen Jugendschutzarbeit wird die Altersgruppe der 0-5 und 25-30jährigen eher selten berücksichtigt.

Arbeitsaufgaben

Nach der von der Arbeitsgruppe Jugendschutz erarbeiteten und vom UA Jugendhilfeplanung bestätigten Definition umfasst der erzieherische Kinder- und Jugendschutz alle Tätigkeiten, Aktivitäten und Handlungen, die darauf gerichtet sind, Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, selbstgefährdendes Potential in sich und in Bezug auf ihre Außenwelt wahrzunehmen und zu erkennen, dem Ausdruck zu verleihen und durch Veränderung entgegen zu wirken.

Die Auswertung der Fragebögen hinsichtlich der Arbeitsaufgaben der Jugendschützer_innen ergab, dass überwiegend die Durchführung präventiver Maßnahmen, die Vernetzung und Kooperation sowie die Beratung freier Träger der Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Als ein weiterer Schwerpunkt sind konzeptionelle Tätigkeiten, Qualitätsentwicklung und die Fortbildung von Multiplikator_innen hinzugekommen. Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten gemeinsamen Beratungen von Jugendschutz- und Ordnungsamtmitarbeiter_innen zu bestimmten Themen (z. B. Großveranstaltungen, Testkäufe) konnte einerseits die Trennung der Aufgaben und andererseits die Zusammenarbeit verbessert werden. Erzieherischer und ordnungsrechtlicher Jugendschutz werden nur noch in einem Fall in Personalunion bearbeitet. In einem Landkreis ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz mit Aufgaben der Kindeswohlsicherung und Erziehungsberatung gekoppelt.

Das Verhältnis von inhaltlicher zu Verwaltungsarbeit hat sich verbessert. Die Mehrzahl der Jugendschutzmitarbeiter_innen ist überwiegend mit Fachaufgaben betraut. Erfreulich ist, dass inzwischen zwei Drittel der für Jugendschutz zuständigen Mitarbeiter_innen über eine Fachausbildung im sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich verfügen.

Haushaltsmittel

Die Möglichkeiten der Jugendämter, finanzielle Mittel für eigene Jugendschutzaufgaben einzuplanen bzw. Fördermittel für den Bereich Jugendschutz zur Verfügung zu stellen, sind sehr unterschiedlich und daher nicht zusammenfassend darzustellen. Für die eigene Arbeit und eigene Präventionsprojekte werden aber in allen Jugendämtern Mittel zur Verfügung gestellt. Von der Möglichkeit, Maßnahmen anderer Anbieter (BzGA), Polizei, Projekte freier Träger etc. zu nutzen, wurde wie bisher zusätzlich Gebrauch gemacht; die einzelnen Maßnahmen wurden mit den Fragebogen nicht erfasst.

Zuständigkeiten, Kooperation und Vernetzung

In den Amtsbereichen von 7 Jugendämtern bestehen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die sich mit Fragen des Jugendschutzes beschäftigen. Kooperativ zusammengearbeitet wird wie im vorhergehenden Berichtszeitraum hauptsächlich mit freien Trägern und Freizeiteinrichtungen, der Polizei und Schulen sowie mit den kommunalen Jugendpfleger_innen, Suchtpräventionsfachkräften und anderen öffentlichen Trägern. Hier sind die Strukturen seit 2000 relativ konstant geblieben.

7 Jugendämter haben einzelne Aufgabenbereiche an freie Träger der Jugendhilfe auf vertraglicher Basis übertragen. Dies erfolgte in Abhängigkeit der örtlichen Trägerstrukturen und betrifft v.a. die Bereiche Sucht-, Drogen- und AIDS-Prävention. Auch hier sind feste Strukturen entstanden, sie sich kaum verändern.

In 83% der Jugendämter werden alle Präventionsmaßnahmen durch die Jugendschutzmitarbeiter_innen koordiniert. In den restlichen werden sie an der Maßnahmenplanung beteiligt. Letzteres ist auf unterschiedliche kommunale Strukturen zurückzuführen, z. B. Einbindung der Aufgaben in aufsuchende Arbeit, Betreuung von Familien, Kindeswohlsicherung.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz obliegt den Jugendämtern (100%), Bußgeldbescheide werden inzwischen ausschließlich von den Bußgeldstellen der Ordnungsämter erstellt. Die Zuständigkeit für den gesetzlichen Jugendschutz liegt i. d. R. bei den Ordnungsämtern. Hier unterstützen die Jugendämter nur beratend.

Leistungen

In der präventiven Arbeit der Jugendschützer_innen nimmt der Bereich Suchtprävention weiterhin den größten Raum ein. Einzelne Veranstaltungen wurden v. a. zu den Themen Jugendmedienschutz, Gewalt und sog. Sekten angeboten.

Die am häufigsten angewendeten Arbeitsformen und Methoden im erzieherischen Jugendschutz sind Informationsveranstaltungen und Projekttag; etwa ein Drittel der Jugendämter bindet den Jugendschutz auch in Streetwork und mobile Arbeit ein.

Die Hauptzielgruppe der Maßnahmen hat sich vom schulischen Bereich in den Freizeitbereich verschoben. Hier sind jetzt alle Jugendämter mit Angeboten vertreten. Zweite Schwerpunktgruppe sind die Multiplikator_innen, die geschult und angeleitet werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um Jugendschutz in die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu integrieren. Die bisherige Spitzengruppe – Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext, sowie Schulung und Beratung von Lehrer_innen liegen diesmal auf Platz 3 und 4.

Schulen nutzen die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gern, sofern sie kostenfrei sind. Besonders nachgefragt werden die Themen Sucht und Sexualität. Es wird zunehmend darauf geachtet, Lehrer und Eltern in die Vor- und Nachbereitung von Präventionsveranstaltungen einzubeziehen, um eine Nachhaltigkeit der Veranstaltungen zu erreichen. Elternabende werden i. d. R. auf Nachfrage durchgeführt. Eine Beratung von Eltern wird generell angeboten.

Frühprävention im Vorschulalter erfolgt nur bei einem Drittel der Jugendämter.

Kinder und Jugendliche, die sich mit Problemen direkt an die Jugendschutzmitarbeiter_innen wenden, werden beraten und wenn erforderlich in entsprechende Hilfsangebote vermittelt.

Die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit im Bereich Jugendschutz erfolgt nach wie vor durch Informationen und Mitteilungen über die Presse und lokale Rundfunk- und Fernsehsender, zunehmend aber auch über Internet und soziale Netzwerke.

Fortbildung

Die mit den Fragebögen erfassten Fortbildungswünsche der Jugendschützer_innen werden regelmäßig im Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes berücksichtigt.

Gewünschte Spezialthemen (z.B. Vorbereitung von Testkäufen/Betreuung von Testkäufer_innen, Umgang mit Lasertag-Anlagen, Ausnahmegenehmigungen i.S. des JArbSchG bzw. KindArbSchV, Jugendschutz bei Großveranstaltungen etc.) werden im Arbeitskreis Jugendschutz behandelt. Durch die Einbeziehung verschiedener Koordinator_innen in die Arbeitsberatungen der Jugendschützer_innen (Servicestelle Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle für Suchtfragen, Referat 201 LVwA für den ordnungsrechtlichen Jugendschutz) ist der Informationsaustausch erleichtert worden. Im Berichtszeitraum haben 75% der Jugendschutzmitarbeiter_innen an Fortbildungen teilgenommen.

50 % der Jugendschützer führten selbst Fortbildungen durch und 25% sind bereit, als Referent_innen für bestimmte Themen aufzutreten und ihr Fachwissen zur Verfügung zu stellen.

Die leicht rückläufige Entwicklung bei der Teilnahme an (letzter Bericht > 90%) und Durchführung von Fortbildungen (letzter Bericht 80%) lässt sich vermutlich auf mehrere Stellenwechsel (in 5 Jugendämtern) zurückführen, die erst kurze Zeit zurück liegen.

Die vierteljährlich stattfindenden Arbeitsberatungen (Arbeitskreis Jugendschutz) werden i.d.R. besucht. Bei knappen Haushaltsmitteln sind Dienstreisen am Jahresende allerdings z.T. nicht mehr möglich. Auch bei der alle zwei Jahre stattfindenden Klausurtagung konnte eine Teilnahme nicht immer gewährleistet werden.

Weniger günstig ist auch, dass bei der Aufsplittung der Jugendschutzaufgaben auf mehrere Personen (z. B. bei mehreren Standorten) meist nur eine Person an den Beratungen teilnehmen kann.

Konzeptionen

Im Bereich der Fachaufgaben, zu denen die Erstellung einer Gesamtkonzeption für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehört, zeichnet sich wieder eine deutliche Verbesserung ab. In knapp 60% der Jugendämter liegen Gesamtkonzeptionen vor; in 4 Jugendämtern wurden Teilpläne Jugendschutz im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung erstellt bzw. fortgeschrieben.

Die Festschreibung einer beschlossenen Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung örtlicher Maßnahmen mit Landesmitteln (§ 31 KJHG LSA) wird den Planungsprozess sicher beschleunigen. In den meisten Jugendamtsbereichen wird z. Z. an der Erstellung von Qualitätskriterien gearbeitet.

Im Arbeitskreis der Jugendschutzmitarbeiter_innen wurden bei der diesjährigen Klausurtagung Leitlinien Jugendschutz (Anlage 1) und Qualitätskriterien (Anlage 2) erarbeitet.

Arbeitsmittel

Die Ausstattung der Jugendschutzmitarbeiter_innen mit sächlichen Arbeitsmitteln ermöglicht eine gute Informations- und Schulungsarbeit. In den meisten Fällen stehen Beamer, Laptop und Moderatorenkoffer bei Bedarf zur Verfügung. Alle Mitarbeiter_innen verfügen über einen Internetzugang für Recherchen etc., 25 % können eine eigene Internetpräsenz für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

Verbesserungswürdig sind hier die oft strengen Richtlinien (z. B. kein Aufruf extremistischer oder pornografischer Seiten, Sperrung sozialer Netzwerke und Musikplattformen) bei der Internetnutzung. Hier wären Ausnahmen für Jugendschutzmitarbeiter_innen wünschenswert, um jugendgefährdende Inhalte auch wirklich beurteilen zu können. Vorstellbar wäre z. B. eine Freischaltung auf Antrag und Protokollierung der Recherchetätigkeit; oder einfach ein Vertrauensvorschuss in die Person.

Schlussfolgerungen

Die Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz in den kreisfreien Städten und Landkreisen sind sensibler und größer geworden. Für die Erfüllung der Fachaufgaben (spezielle Präventionsveranstaltungen durchführen, Informationen vermitteln, Fachbeiträge erarbeiten, interne Fortbildungen anbieten etc.), der Struktur- und Vernetzungsaufgaben (fachspezifische Kooperation) und der ggf. notwendigen fachlichen Unterstützung bei Kontrollen stehen zum großen Teil ausgebildete Fachleute zur Verfügung. Obwohl sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sehr heterogenen Strukturen herausgebildet haben wird der Aufgabe als Koordinator_in sämtlicher Jugendschutzmaßnahmen i. d. R. Rechnung getragen.

Ausblick: Eine weitere Verbesserung und Erhöhung der Qualität und Effektivität im Jugendschutz soll durch abgestimmte Standards und Empfehlungen sowie eine kontinuierliche Planungsarbeit erreicht werden. Eine besondere Herausforderung stellt dabei ein flächendeckendes Angebot auch in kleineren Kommunen dar.

Leitlinien für den Jugendschutz im Land Sachsen-Anhalt

Das Verständnis von Kinder- und Jugendschutz ist stark gesellschaftsbezogen und unterliegt ständigen Wandlungen. Die ursprüngliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren zu bewahren, zu behüten und „abzuschirmen“ tritt immer mehr in den Hintergrund.

Hauptaufgabe heute ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, mit bestehenden Risiken umzugehen, vorhandene Missstände zu erkennen und möglicherweise zu deren Veränderung beizutragen. Kinder- und Jugendschutz hat also eine Sicherungsfunktion für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines Anwaltes für die heranwachsende Generation (Jugendschutz, 1999) und ist „als eigenständiger Bestandteil der Jugendhilfe“ gesetzlich im § 14 SGB VIII verankert. (Gutknecht, 2015) „Im Rahmen des Gestaltungs- und Einmischungsauftrages des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen obliegt dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz das Recht und die Pflicht, in geeigneter Weise auf gesellschaftliche, planerische oder strukturelle Prozesse Einfluss zu nehmen“. (Gutknecht, 2015) Gemäß § 81 SGB VIII besteht das Gebot der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel, die Aufgabewahrnehmung und Zusammenarbeit verbindlich aufeinander abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

Der Kinder- und Jugendschutz ist als Rechtsgut gesetzlich verankert: Basis ist die UN-Kinderrechtskonvention, die die Bereiche Schutz, Förderung und Beteiligung umfasst.

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl ist als „staatliches Wächteramt“ im Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) begründet. Weiterhin beinhaltet er das Recht junger Menschen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG).

Neben ähnlichen Bestimmungen im VIII. Buch des Sozialgesetzbuches des Bundes (SGB VIII) - § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII zur Schaffung positiver Lebensbedingungen, gibt es hier als Fachaufgabe die Prävention § 14 SGB VIII, die sowohl Schutzauftrag als auch Befähigung beinhaltet.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit enthält das Jugendschutzgesetz (JuSchG), die Aufsicht über den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk regelt der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV).

Regelungen für einen altersspezifischen Arbeitsschutz finden sich im Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

Landesrechtliche Regelung finden sich auch im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung).

Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wurden im 2013 aktualisierten Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Aspekte des Jugendschutzes in zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

„Von großer Bedeutung ist ... ein übergreifender Diskurs darüber, welchem Menschendbild und welchen Verhaltensnormen eine Gesellschaft sich verpflichtet sieht.“ (Nikles, 2015) Das bedeutet auch, dass alle politischen und administrativen Entscheidungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Lebensbedingungen junger Menschen getroffen werden müssen. Einflüsse müssen unter dem Aspekt des Kindeswohls und ihren Auswirkungen auf die Lebenswelt junger Menschen analysiert werden.

Die Leistungen und Ziele des Jugendschutzes lassen sich in drei Handlungsbereiche aufteilen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Da nicht alle Gefährdungen durch Verbote und Regelungen ausgeschlossen werden können, sind junge Menschen sowie deren Eltern und Bezugspersonen zu informieren und in ihren Urteils- und Unterscheidungsfähigkeiten zu stärken.

Hierzu sind vielfältige zielgruppenspezifische Beratungs- und Präventionsangebote erforderlich, die durch Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten unterbreitet werden. Kooperiert wird auch mit den Netzwerken der Frühen Hilfen.

Kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz: Umsetzung der gesetzlichen Regelungen – Verbote, Auflagen, Kontrollen – als Ausdruck des ordnungspolitischen Gestaltungswillens durch die Ordnungsbehörden und Aufsichtsgremien.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen richten sich überwiegend an Gewerbetreibende und Veranstalter.

Struktureller Jugendschutz: Fülle der Rahmenbedingungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen fördern und sichern. Prüfen aller Maßnahmen unter Jugendschutzaspekten (z. B. Nahverkehr, Einrichtungen, Angebote); Jugendschutz als „Blickrichtung“.

Hierzu zählen alle Maßnahmen, die Bedingungen für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und positive Lebensbedingungen für Familien schaffen sowie eine Beteiligung und Vertretung der Interessen junger Menschen ermöglichen.

(Nikles, Reflexionen über Entwicklungen und Zuordnungen im Kinder- und Jugendschutz, 2008)

Kooperation und Koordination

Voraussetzung für ein erfolgreiches Umsetzen der gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe Kinder- und Jugendschutz ist ein ressortübergreifen-

des staatlich/behördliches Handeln unter Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen.

Die Koordinierung der Aufgaben erfolgt durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Netzwerke in Form von Gremien und Arbeitskreisen auf überörtlicher und örtlicher Ebene dienen der interdisziplinären Zusammenarbeit und haben sich als wichtige Steuerelemente sowie als Orte für Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung und Fortbildung bewährt. (Beispiel: Maßnahmen der Behörden bei rechtsextremistischen Veranstaltungen; Leitfäden Gewalt gegen Kinder und Jugendliche). Verbindliche Kooperationsvereinbarungen können die Zusammenarbeit noch effektiver gestalten.

Zuständig für die Bündelung und Koordination der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes ist die Fachkraft im Jugendamt. Entsprechend der Querschnittsaufgabe sind hier eine klare Aufgabenzuweisung und Befugnisse in der Innen- und Außenwirkung erforderlich. (vgl. Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – BAGLJÄ Februar 2005- (Landesjugendämter)).

Konzeption und Jugendhilfeplanung als Steuerungselemente

Die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe und ihr Gewährleistungsauftrag für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen erfordert konzeptionelle Gestaltung und zielgerichtete Weiterentwicklung.

Ausgehend von den komplexen Zielstellungen ergibt sich die Notwendigkeit, den Kinder- und Jugendschutz mit einem eigenen Handlungskonzept in der Jugendhilfeplanung zu verankern.

Bei Gesetzgebungs- und Planungsverfahren, Satzungs- und Richtlinienentwicklung auf jeder Ebene sind die Auswirkungen auf das Heranwachsen junger Menschen zu prüfen. Die Jugendhilfe ist zu beteiligen; z. B. Schul- oder Verkehrsnetzplanung, Bauleitplanung etc.

Ein funktionierender Kinder- und Jugendschutz erfordert Kinder- und Jugendschutzkonzepte auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenen- und Familienbildung, Multiplikator_innenfortbildung.

Qualitätssicherung, Partizipation und Controlling

Voraussetzung für eine gleichbleibend hohe Qualität beim Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auf der jeweiligen Planungsebene eine angemessene personelle Ausstattung mit ausreichenden Zeiten für Koordination, Netzwerkarbeit, Dokumentation, Evaluation und Fortbildung.

Die Teilhabe junger Menschen an den Planungsprozessen ist durch zielgruppenspezifische Partizipationsformen zu sichern.

Entsprechende Controllinginstrumente sind zu entwickeln; hierzu gehören u. a. Kennziffern und Indikatoren, mit denen die Arbeitsergebnisse überprüft werden können. Qualitätskriterien für den Jugendschutz sind als Anlage 2 beigelegt. Zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Professionen und Institutionen ist ein kontinuierlicher Wirksamkeitsdialog anzulegen.

Kontinuität und Nachhaltigkeit

Kinder- und Jugendschutz muss durch kontinuierliche Angebote, Hilfen und Services gesichert werden. Dazu gehören sowohl ein barrierefreier Zugang zu allen Maßnahmen, Einrichtungen und Diensten als auch eine bürgerfreundliche Verwaltung mit guter Erreichbarkeit (Sprechzeiten, mobile An-

gebote). Neue Ansätze im Hinblick Entwicklung und Umsetzung neuer Kooperationsstrukturen können modellhaft erprobt werden. Eine Verstärkung nach Abschluss der Modellphase ist in jedem Fall anzustreben. Um eine Übertragung auf andere Bereiche zu ermöglichen, sind die Ergebnisse der Fachöffentlichkeit vorzustellen.

Fachkompetenz durch Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fachliche Kompetenz im Kinder- und Jugendschutz setzt eine an der Lebenswelt von jungen Menschen orientierte, zeitnahe und systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte voraus.

Die fachspezifische, professionsübergreifende Aufgabenstellung verlangt fachlich qualifiziertes Personal im Sinne des Fachkräftegebotes der Kinder- und Jugendhilfe. (SGB VIII - § 72 (1)). Verantwortung hierfür tragen neben den Ausbildungseinrichtungen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, ihre Fachkräfte fortzubilden und somit eine qualitativ gute Arbeit zu sichern.

Das Landesjugendamt hält ein entsprechendes bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot vor.

Öffentlichkeitsarbeit und Information

Erfolgreicher Kinder- und Jugendschutz setzt eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Gefährdungslagen voraus. Sie erfolgt u. a. über eine umfassende Information über Aufgaben, Angebote und Strukturen der Jugendhilfe sowie über Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zu aktuellen Problemlagen.

Einmal jährlich sollte eine Berichterstattung zum Thema Kinder- und Jugendschutz in den Jugendhilfeausschüssen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene erfolgen.

Services und Dienstleistungen des Jugendschutzes (Landesebene)

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz bei fjp>media, dem Verband junger Medienmacher in Sachsen-Anhalt. Sie bietet Projekte und Bildungsangebote, Information und Beratung sowie Netzwerkarbeit und Fortbildungen zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an.

Das Projekt Medienkenner engagiert sich besonders im Bereich des präventiven Jugendmedienschutzes und bietet neben Information und Beratung Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Fachkräfte an. Themenschwerpunkte sind die Vermittlung einer sicheren, reflektierten Mediennutzung (Soziale Netzwerke, mobile Geräte, Computerspiele), Beobachtung und Information über aktuelle Gefährdungspotentiale durch Medien, Umgang mit exzessiver Mediennutzung, Cybermobbing und Sexting sowie Selbstgefährdung. Das Projekt Informationsstelle Kinder- und Jugendschutz widmet sich insbesondere den Arbeitsinhalten wie Jugenddelinquenz und -kriminalität, Aggression und Gewalt, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch, Abhängigkeit und Sucht, neureligiöse Bewegungen, Sekten und Psychogruppen, politischer und religiöser Extremismus, Jugendarbeitsschutz usw.

Weiterhin werden die Kinder- und Jugendtelefone und Elterntelefone gefördert, die unter der bundeseinheitlichen kostenfreien Nummer 0800 1110333 bzw. 0800 1110550 erreichbar sind. Das anonyme Beratungsan-

gebot bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ohne Ängste über ihre Probleme berichten zu können. Zielgruppe der Elterntelefone sind Eltern, Erziehende und an der Erziehung von Kindern beteiligte Personen; das Angebot richtet sich also auch an Verwandte, Nachbarn und Ansprechpersonen von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Frühprävention wurden die Projekte des Serviceverein für Polizeigeschichte und Prävention e.V. gefördert, die landesweit in Kindertagesstätten und Grundschulen angeboten wurden (z.B. „Ich werde Kinderpolizist“, „Wir werden Kindergartendetektive“, „Unterricht mit der Kinderschutzpolizei“). Hier werden spielerisch Verhaltensweisen in Konflikt- und Gefahrensituationen erlernt.

Literaturangaben:

- Gutknecht, S. (Heft 2 2015). Juristische Expertise zum § 14 SGB VIII. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 41-46.
- Jugendschutz, A. (1999). *Positionspapier zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Beschluss LJHA vom 1999)*.
- Landesjugendämter, B. d. (kein Datum). Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. *Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08. bis 10.11.1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10.-12.11.2004 in Erfurt*. BAGLJÄ.
- Nikles, B. W. (Heft 1 2008). Reflexionen über Entwicklungen und Zuordnungen im Kinder- und Jugendschutz. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 3-7.
- Nikles, B. W. (Heft 2 2015). Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 35-40.
- SGB VIII - § 72 (1). (kein Datum).

Anlage 2

Arbeitskreis Jugendschutz

Qualitätskriterien erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Wie kann Jugendschutz auf allen Ebenen funktionieren?

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 SGB VIII i. V. mit § 27 SGB I sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und die sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen bzw. sie vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 1 SGB I bestimmt, dass gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen sind und die dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichen zur Verfügung gestellt werden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist demnach eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe, die Querschnittsaufgaben und eigenständige Fachaufgaben beinhaltet (vgl. auch Grundsatzpapier Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Beschluss des LJHA vom 03.02.1999).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist „abzugrenzen zum gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz, der mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren für Kinder und Jugendliche an Gefahrenverursacher adressiert ist. Die Begrifflichkeit „gesetzlicher“ Kinder- und Jugendschutz (ist) aufgrund der ebenso vorhandenen gesetzlichen Normierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in ... SGB VIII missverständlich, sie entspricht aber gängiger Praxis.“ (Quelle: juristische Expertise zum § 14 SGB VIII in KJug, 60. Jg, S. 41-46).

„Gefährdungen“ im Sinne des § 14 SGB VIII sind alle Gefahrenlagen, denen mit erzieherischen Mitteln begegnet werden kann. Die Gefährdungsbereiche lassen sich nur selten rein wissenschaftlich begründen, da Ursache-Wirkungs-Analysen die komplexen Entwicklungsprozesse junger Menschen häufig nur unzureichend erfassen. Bezugspunkt sind die jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte. Aufgrund der doppelten Zielbeschreibung „Schutz“ und „Befähigung“ sind nicht nur Maßnahmen der Primärprävention, sondern auch Angebote für gefährdete junge Menschen vorzuhalten. Ebenso ist die elterliche Erziehungsverantwortung in relevanten Gefährdungsbereichen zu unterstützen. (juristische Expertise s.o.)

Aufgaben und Handlungsziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1. Erkennen möglicher Gefährdung
mit dem Ziel der →*Bedarfsermittlung*. Die Beobachtung von Entwicklungen in verschiedenen Bereichen - a) Gefährdungen, b) jugendlichen Szenen und c) gesellschaftlichen Trends - erfordert eine hohe fachliche Kompetenz.
2. Planen und Umsetzen von Leistungen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte
Zielstellung hierbei ist die →*(Selbst)Schutz-Befähigung junger Menschen zum Umgang mit Gefahren durch Entwicklung persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten*. Es werden Information, Beratung, erzieherische Impulse, Bildungs- und Präventionsangebote geplant und umgesetzt. Zu beachten ist dabei, dass die Adressaten des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes „keine direkte Zielgruppe von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind“ (Quelle: juristische Expertise zum § 14 SGB VIII in KJug, 60. Jg, S. 41-46).
3. Querschnittsaufgaben
Hierzu zählen v. a. die →*Kooperation und Netzwerkarbeit*, d. h. in erster Linie die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe: einerseits im Bereich Information, Aufklärung, Schulung – andererseits bei nebeneinanderstehenden Leistungsbereichen (individueller Schutz des Kindeswohls)
Anmerkung: Nachrangverhältnis bei §§ 11, 13, 16, 22ff SGB VIII. Da sich die Maßnahmen ebenfalls an einen nicht näher individualisierbaren Personenkreis richten, sind die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit umzusetzen (juristische Expertise, s.o.). Unerlässlich ist weiterhin eine zentrale Koordination der Aufgaben.
Gemäß § 81 SGB VIII besteht ebenfalls ein Gebot der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen.
4. Gewährleistung
kann am besten durch →*kontinuierliche Planung und Qualitätsentwicklung erreicht werden*. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Pflichtaufgabe. Die zuständigen örtlichen Träger haben geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in erforderlicher Anzahl und pluraler Breite vorzuhalten. Das LJA unterstützt die Fachkräfte durch Fachberatung und Fortbildung.
Zu berücksichtigen sind hierbei u. a. eine ausreichende Personal- und Finanzausstattung (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII).

Zur Erbringung der erforderlichen Leistungen sollten die nachfolgenden Kriterien beachtet werden:

Strukturqualität

1. Personal

Qualitätskriterien	Indikatoren
Ausreichendes Personal	zielgruppen- und zeitgerechte, quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben
Fachliche Qualifikation gem. § 72 SGB VIII	umfassende Rechtskenntnisse, Kenntnisse Entwicklungspsychologie und Soziologie und Medienkommunikation, Beratungskompetenz, Organisationsfähigkeit, Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Verwaltungskenntnisse
Fachausbildung	i.d.R. sozialpädagogische Fachkräfte (FH oder HS-Abschluss)
Zusatzausbildung/Fortbildung	kontinuierliche Weiterbildung in den einzelnen Fachbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Sucht, Medien, Gewalt...); Teilnahme mindestens 1x jährlich
Persönliche Eignung	qualifizierte Berufserfahrung, Interesse für die Inhalte und Zielstellungen des Kinder- und Jugendschutzes, Vorliegen des Führungszeugnisses (und Erfüllung der obenstehenden Merkmale)

2. Rahmenbedingungen

Qualitätskriterien	Indikatoren
Räumlichkeiten	Verfügbarkeit geeigneter Räume für konzeptionelle Tätigkeit, Veranstaltungen und Beratungen
Ausstattung, Arbeitsbedingungen	vorhandener Internetanschluss für Recherchen, vorhandener Laptop, Beamer für Fortbildungen, Moderatorenkoffer und Material für Schulungen ermöglichter der Zugang zu Netzwerken und Fachliteratur im Bedarfsfall für Internetrecherchen und Prüfzwecke freier Zugang zu Seiten mit problematischen Inhalten (u. a. Musik-Portale, Online-Shops, Seiten politischer

	Gruppierungen, pornografische Angebote), sowie zu sozialen Netzwerke, die besonders jugendaffin sind
Angebotszeiten (Beratungsangebote und Veranstaltungen müssen für die jeweilige Zielgruppe erreichbar sein; Flexibilität der Angebote)	Deckung des Bedarfes und ausreichende Teilnehmenden-Zahlen; aufsuchende Arbeit –ggf. auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – ist möglich

3. Kooperation/Vernetzung

Qualitätskriterien	Indikatoren
Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe (z. B. zu Netzwerken der Frühen Hilfen, zu Jugendhilfeausschüssen und Unterausschüssen Jugendhilfeplanung, zu Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, zu Kreis-Kinder- und Jugendringen bzw., Stadtjugendringen)	Informationsfluss, Teilnahme an regelmäßigen fachübergreifenden Arbeitsberatungen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen
Zusammenarbeit mit anderen Bereichen gem. §81 SGB VIII	Kooperationsvereinbarungen, regelmäßige Arbeitsgruppen, abgestimmte Arbeitsergebnisse
Fachaustausch- und eigene Qualifizierung	Teilnahme aller Jugendschutzmitarbeiter_innen der Landkreise und kreisfreien Städte den Beratungen des Arbeitskreises Jugendschutz beim LJA

4. Dokumentation/Evaluation

Qualitätskriterien	Indikatoren
Bestandserfassung und Bedarfsermittlung	Jugendhilfeplanung/ Teilplan Jugendschutz liegt vor
Überprüfung der Ergebnisse Anpassung der Aufgaben und Leistungen	Regelmäßige Fortschreibung der Planung

Prozessqualität

Hier ist eine große Methodenvielfalt gefordert, da sowohl die Gefährdungsbereiche als auch die Zielgruppen unterschiedlich sind. Mögliche Arbeitsformen sind Fortbildungen, Fachtage, Workshops, Elternabende, individuelle Beratungsgespräche, Veröffentlichungen etc.

Qualitätskriterien	Indikatoren
Zielgruppenspezifische Methodik	Auswahl erfolgt anhand der Zielgruppe (Alter, Geschlecht, Thema, ...)
Passgenaue Arbeitsformen und –inhalte	Festlegung von Zielen und Kriterien, Berück-

(ggf. geschlechterspezifisch, peer education, Elternstammtisch, individuelle Beratung/Begleitung, Fachtage, Veröffentlichungen, Workshops ...)	sichtung des Kenntnisstandes und der Interessen der Teilnehmer_innen bzw. Zielgruppe
Dokumentation	Reflexion von Inhalt und Ergebnissen, statistische Angaben
Einbindung in politische Entscheidungen	mindestens 1 x jährlich Berichterstattung zum Jugendschutz im Jugendhilfeausschuss

Ergebnisqualität

Qualitätskriterien	Indikatoren
Zielerreichung	Zielgruppen sind informiert, Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Gefährdungen
Bedarfsgerechte Angebote	Nachfrage von Veranstaltungen stimmt mit Angeboten überein
Beteiligungskultur	Mitbestimmung, Verantwortungsübernahme (z. B. mitteilen von Bedarf; aktive Mitarbeit bei Durchführung von Veranstaltungen)
Ausbildung von Handlungskompetenzen	Wissens- und Kenntnisstand ermöglicht richtiges Einschätzen von Situationen; Handlungsstrategien sind vorhanden; Rückläufige Zahl von Gefährdungsfällen
Verfügbarkeit der Angebote	„Erreichbarkeit“ der Angebote – örtlich und zeitlich
Kontinuität (Verhaltensänderung)	Regelmäßige Veranstaltungen, bes. bei den „(all)täglichen“ Gefährdungen in den Bereichen Gesundheit, Sucht, Gewalt, Medien ...
Nachhaltigkeit	Konzeptionelle Verankerung im Plan; Verselbständigung als „Haltungsänderung“ – veränderte Einstellung